

**Beglaubigte Abschrift**

II StVK 40/15



**Landgericht Essen**

**Beschluss**

JOHN-CHRISTIANRAFFLENBEUL  
PF101209 44712 BOCHUM  
→ RAFFLENBEUL-RECHT.DE ←  
e-mail JOHN.RAFFLENBEUL@STUDIUM  
.FERNUNI-HAGEN.DE  
5: 07.02.16

In der Vollzugssache

des John Raffenbeul, geboren am 21.01.1977 in Hagen ,  
derzeit in der Justizvollzugsanstalt Bochum

Antragsteller

gegen

den Leiter der Justizvollzugsanstalt Essen

Antragsgegner

hat die I. Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Essen

durch die Richterin Alberty

am 27.01.2016

beschlossen:

Es wird festgestellt, dass die Unterbringung des Antragstellers in dem Haftraum C1-112 der JVA Essen vom 05.05.2015 bis zum 07.05.2015 rechtswidrig war.

Dem Antragsteller wird für den Antrag auf gerichtliche Entscheidung vom 09.05.2015 Prozesskostenhilfe unter Beiordnung von Rechtsanwalt Dirk Thenhausen, Herforder Str. 74, 33602 Bielefeld, zu den Bedingungen eines im Bezirk des Landgerichts Essen zugelassenen Rechtsanwaltes bewilligt.

Die Kosten des Verfahrens und die notwendigen Auslagen des Antragstellers werden dem Antragsgegner auferlegt.

Der Streitwert wird auf 500,00 Euro festgesetzt.

**Gründe:**

Der Antragsteller verbüßt derzeit für die Staatsanwaltschaft Bochum in der Justizvollzugsanstalt Bochum eine Freiheitsstrafe von 5 Jahren und 8 Monaten wegen Beihilfe zum unerlaubten Handeltreiben mit Betäubungsmitteln. Zwei Drittel der Strafe werden am [REDACTED] verbüßt sein. Der Endstrafentermin ist auf den [REDACTED] notiert.

Am 05.05.2015 wurde der Antragsteller zur Wahrnehmung eines Gerichtstermins in die JVA Essen verschubt. Der Antragsteller wurde dort bei seiner Ankunft gefragt, ob er Raucher oder Nichtraucher sei, woraufhin er angab, Nichtraucher zu sein. Ihm wurde sodann der Haftraum C1-112 zugewiesen, in dem er sich zunächst allein befand. Gegen 10.52 Uhr gelangte ein weiterer Inhaftierter auf den Haftraum, bei dem es sich um einen Raucher handelte und der unter anderem am 06.05.2015 mehrere Zigaretten rauchte. Am 06.05.2015 gegen 13.53 Uhr wurde ein anderer Gefangener in den Haftraum des Antragstellers verlegt, der nicht rauchte.

Auf seinen schriftlichen Antrag hin wurde der Antragsteller sodann am 07.05.2015 gegen 07.25 Uhr auf den Einzelhaftraum B4-414 verlegt.

Mit seinem Antrag auf gerichtliche Entscheidung wendet sich der Antragsteller gegen die Unterbringung in dem Haftraum C1-112.

Zur Begründung führt er im Wesentlichen Folgendes aus:

Nach seiner Ankunft in der JVA Essen sei er gefragt worden, ob er Raucher oder Nichtraucher sei, woraufhin er angegeben habe, Nichtraucher zu sein. Gleichwohl sei kurz nach seiner Ankunft ein weiterer Inhaftierter in dem Haftraum untergebracht worden, obwohl der Haftraum viel zu klein und der andere Inhaftierte Raucher gewesen sei. Die Toilette habe nicht über einen Luftabzug verfügt. Der Haftraum sei dreckig gewesen und habe nach Nikotin gerochen. Die Unterbringung sei aufgrund des erzwungenen engen Kontaktes zu dem Mitinhaftierten, der Gefahren des Passivrauchens bei der Unterbringung mit einem Raucher sowie aufgrund des fehlenden Luftabzuges an der Toilette nicht mehr menschenwürdig gewesen. Auf seinen Antrag auf Einzelunterbringung habe man ihm mitgeteilt, dass keine Einzelhafträume frei seien; obwohl tatsächlich freie Räume vorhanden gewesen seien. Die gemeinsame Unterbringung sei lediglich aufgrund der Suizidgefahr bei dem Mitinhaftierten erfolgt. Das Feststellungsinteresse folge aus einem gewichtigen Grundrechtseingriff sowie daraus, dass die Feststellung zur Vorbereitung eines Zivilprozesses erforderlich sei.

Der Antragsteller beantragt sinngemäß,

- 1) festzustellen, dass die Unterbringung des Antragstellers vom 05.05.2015, 10.05 Uhr, bis zum 07.05.2015, 07.24 Uhr, rechtswidrig war,
- 2) dem Antragsteller Prozesskostenhilfe unter Beiordnung von Rechtsanwalt Dirk Thenhausen, Herforder Str. 74, 33602 Bielefeld zu bewilligen.

Der Antragsgegner beantragt,  
die Anträge zurückzuweisen.

Hierzu wird im Wesentlichen ausgeführt, der Antragsteller sei direkt nach der Abgabe seines schriftlichen Antrages auf einen Einzelhafttraum verlegt worden. Er habe es versäumt, früher einen Antrag zu stellen und dem Antragsgegner folglich keine Möglichkeit gegeben, Abhilfe zu schaffen. Er habe die Möglichkeit gehabt, sein Begehren über die Rufanlage zu äußern. Andere Begehren habe er ebenfalls geäußert. Er habe die verspätete Unterbringung in einem Einzelhafttraum daher selbst zu verantworten. Zudem sei die JVA Essen im gesamten Zeitraum überbelegt gewesen, bei einer Belegungsfähigkeit von 502 Plätzen seien an zwei Tagen 504 Haftplätze und an einem Tag sogar 507 Haftplätze belegt gewesen. Es sei daher zunächst keine anderweitige Unterbringung möglich gewesen und es habe sich lediglich um eine kurzfristige Lösung gehandelt.

Wegen der Einzelheiten wird auf die Stellungnahme der JVA vom 29.10.2015 sowie auf die Schreiben des Antragstellers vom 09.05.2015 und 24.12.2015 nebst Anlagen Bezug genommen.

## II.

Der Feststellungsantrag gem. § 115 I StVollzG ist zulässig und begründet.

Durch die Verlegung des Antragstellers in einen anderen Hafttraum ist Erledigung eingetreten.

Das Feststellungsinteresse folgt aus einer Relevanz der Angelegenheit für einen möglichen Prozess zur Durchsetzung von Amtshaftungsansprüchen aufgrund

menschenunwürdiger Haftbedingungen sowie aus einer möglichen schweren Grundrechtsverletzung (vgl. Schuler/Laubenthal in Schwind/Böhm/Jehle/Laubenthal, Kommentar zum StrafvollzG, 5. Aufl. § 115 Rn. 17; BVerfG, Beschluss vom 27.02.2002, in NJW 2002-2699).

Der Antrag ist auch begründet, da die Unterbringung des Antragstellers vom 05.05.2015 in dem Haftraum C1-112 bis zu seiner Verlegung am 07.05.2015 um 07.24 Uhr rechtswidrig war.

Gemäß § 14 I 1 StVollzG NRW sind Gefangene während der Ruhezeiten grundsätzlich alleine in ihren Hafträumen unterzubringen. Eine gemeinsame Unterbringung ist gemäß § 14 I 2 Nr. 3 StVollzG NRW unter anderem ausnahmsweise dann zulässig, wenn dies im Einzelfall aus zwingenden Gründen der Anstaltsorganisation vorübergehend erforderlich ist.

Hinsichtlich der Notwendigkeit der gemeinsamen Unterbringung von zwei Gefangenen in einem Haftraum hat der Antragsgegner vorgetragen, die JVA Essen sei zum Zeitpunkt des Aufenthaltes des Antragstellers überbelegt gewesen.

Die Unterbringung war jedoch auch unter Berücksichtigung der Überbelegung im Hinblick auf Art. 1, 2 I GG, Art. 3 EMRK rechtswidrig, da sie mit dem Recht auf Menschenwürde nicht vereinbar war.

Ein Haftraum muss grundsätzlich hinsichtlich seiner Größe und Ausgestaltung so beschaffen sein, dass das Recht auf Achtung der Menschenwürde gewahrt wird (vgl. OLG Hamm, Beschluss vom 13.06.2008, in NJW-RR 2008, 1406).

Dies war hier nicht der Fall. Der Antragsteller war mit jeweils einem anderen Inhaftierten in dem Haftraum C1-112 untergebracht, welcher lediglich eine Größe von 7,5 Quadratmeter inklusive sanitärer Anlagen aufwies und nicht über einen Abzug über der Toilette verfügte. Nach obergerichtlicher Rechtsprechung soll ein Verstoß gegen die Menschenwürde nahe liegen, wenn die Grundfläche der Zellengröße pro Gefangenem 5 Quadratmeter unterschreitet, da in diesem Fall die Fortbewegungsmöglichkeit sowie die Möglichkeit zur Freizeitbeschäftigung sehr stark eingeschränkt ist (vgl. OLG Hamm, aaO). Da den Gefangenen im Haftraum C1-112 deutlich weniger als 5 Quadratmeter zur Verfügung standen, ist die Unterbringung bereits aus diesem Grund menschenunwürdig und rechtswidrig.

Auf die - hier nur kurze - Dauer der Unterbringung kommt es insoweit nicht an, da Art. 1 I 2 GG die Achtung und den Schutz der Menschenwürde aller staatlichen Gewalt auferlegt, sodass auch eine nur vorübergehende menschenunwürdige Behandlung grundsätzlich unzulässig ist (vgl. BVerfG, Beschluss vom 27.02.2002 in NJW 2002 - 2699). Die Dauer der Unterbringung ist lediglich für die Frage bedeutsam, ob aus der menschenunwürdigen Unterbringung ein Entschädigungsanspruch folgt, über den die Kammer jedoch nicht zu entscheiden

hat.

Entgegen des Vortrages des Antragsgegners kommt es auch nicht darauf an, ob der Antragsteller sich konkret gegen die Unterbringung in dem Haftraum zur Wehr gesetzt hat (vgl. BVerfG aaO).

Ferner war die Unterbringung auch deshalb rechtswidrig, weil der Antragsteller entgegen § 3 V II NWNiSchG als Nichtraucher mit einem Raucher gemeinsam untergebracht war.

Angesichts der nicht auszuschließenden Wirkungen des Passivrauchens greift die gemeinschaftliche Unterbringung eines nichtrauchenden Gefangenen mit einem rauchenden Mitgefangenen – jedenfalls wenn der Betroffene ihr nicht freiwillig zustimmt – in das Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit gemäß Artikel 2 II 1 GG ein (vgl. BVerfG, Beschluss vom 20.03.2013, in NJW 2013, 1943 m.w.N.).

Der Antragsgegner hatte sich vor Zuweisung der Hafträume extra bei dem Antragsteller erkundigt, ob er Raucher oder Nichtraucher sei. Gleichwohl wurde dem Antragsteller sodann - ohne seine Einwilligung - ein Raum zugewiesen, der nicht nur nach Nikotin roch, sondern in dem kurze Zeit darauf ein weiterer Inhaftierter untergebracht wurde, bei dem es sich um einen Raucher handelte. Dieser Gefangene rauchte in dem ohnehin zu kleinen Haftraum auch mindestens zwei Zigaretten. Vor dem Hintergrund der Pflicht der staatlichen Einrichtungen, Gefangene auch vor gesundheitlichen Gefahren zu schützen, ist eine derartige Unterbringung nach Auffassung der Kammer nicht hinnehmbar. Dies gilt insbesondere auch aufgrund des in Nordrhein-Westfalen geltenden - und von der JVA missachteten - § 3 V II NWNiSchG, wonach bei der Belegung eines Haftraumes mit mehr als einer Person das Rauchen in diesem Haftraum nicht zulässig ist, wenn eine der in diesem Haftraum untergebrachten Personen - wie der Antragsteller - Nichtraucher ist.

Dem Antragsteller war gemäß § 120 II StVollzG i.V.m. §§ 114 ff. ZPO

Prozesskostenhilfe zu bewilligen, da er nicht in der Lage ist, die Kosten für das Verfahren aufzubringen. Wie oben ersichtlich hat die beabsichtigte Rechtsverfolgung auch hinreichende Aussicht auf Erfolg und erscheint nicht mutwillig.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 121 Abs. 2 S. 1 StVollzG.

Die Entscheidung betreffend den Streitwert beruht auf den §§ 65 S. 1, 60 Hs. 1, 52 Abs. 1 GKG. Die Kammer bestimmt ihn nach der Bedeutung der Sache, wie sie sich aus dem Antrag des Antragstellers ergibt.

Gegen diese Entscheidung ist das Rechtsmittel der Rechtsbeschwerde nach Maßgabe des beigegeführten Formblatts statthaft.

Alberty

Beglaubigt

*Aptidis*

Aptidis

Justizobersekretärin

